

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 1. Oktober 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 20. April 2005 (BM M-V 2005 S. 1259), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 02. Oktober 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.10.2012), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensberatung“ durch die Wörter „Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement“ ersetzt.

b. Absatz 7, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Finanzmanagement (finanzwirtschaftlich-konzeptionelle Grundzusammenhänge, Finanz-, Wertpapier- und Risikoanalyse, Geld- und Kapitalverkehr)“

c. Absatz 9 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement (Instrumente der Eigen- und Fremdfinanzierung, Finanz- und Kapitalmarkttheorie, Risikomanagement, Unternehmensbewertung).“

d. Absatz 9 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Internationale Betriebswirtschaftslehre (Finanzmarkttheorien, -modelle, -regulierung, -krisen; Bankbetriebslehre; Außenhandelsfinanzierung; internationale Aspekte des Rechnungswesens, Marketings, Wirtschaftsrechts, Netzwerk-, Gesundheits- und Risikomanagements sowie der Unternehmensführung); vorzugsweise in Verbindung mit Kultur-, Landes- und Wirtschaftskunde des Ostseeraums als Wahlpflichtfach II.“

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Studiengang immatrikuliert werden. Sie gilt ebenfalls für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits eingeschrieben sind sofern die der Geltung nicht bis zum 31. März 2015 widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt zu erfolgen und ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. September 2014, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung der Rektorin vom 1. Oktober 2014.

Greifswald, den 1. Oktober 2014

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.10.2014